

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 14. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1961 | Nummer 94 |
|--------------|---|-----------|

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 102 | 13. 8. 1961 | RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 19. August 1957 (BGBI. I S. 1251) | 1404 |
| 20510 | 8. 8. 1961 | RdErl. d. Innenministers Verkehrsaufsicht durch die Polizei; hier: Überprüfung von Kraftomnibussen | 1404 |
| 21210 | 14. 8. 1961 | Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkanzlei Niederrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961 | 1405 |
| 2163 | 1. 8. 1961 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge — Öffentliche Erziehung; hier: Reisekostenvergütung für Begleitpersonen im Rahmen der öffentlichen Erziehung | 1407 |
| 780 | 10. 8. 1961 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausbildungsschäften für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten | 1408 |
| 8050 | 14. 8. 1961 | RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105c Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung | 1408 |
| 9210 | 8. 8. 1961 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausfertigung von Ersatzführerscheinen | 1408 |

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum | Seite | |
|--|--|------|
| Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei | | |
| Personalveränderung | 1409 | |
| Innenminister | | |
| Personalveränderungen | 1408 | |
| 11. 8. 1961 | Bek. — Paßwesen; Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Einreise nach Togo | 1408 |
| 20. 8. 1961 | RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 3—4 BEG) | 1408 |
| Hinweise | | |
| Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen | | |
| Nr. 29 v. 11. 8. 1961 | 1409 | |
| Nr. 30 v. 17. 8. 1961 | 1410 | |
| Nr. 31 v. 25. 8. 1961 | 1410 | |

I.

102

**Ausführungsanweisung zum Dritten Gesetz
zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251)**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 8. 1961 — I B 3:13 — 11.46

Im RdErl. v. 7. 8. 1959 (SMBL. NW. 102) wird unter „Zu Art. I“ in Nr. 3 Abschnitt A Buchst. a folgender zweiter Absatz eingefügt:

„Ist die Verlobte niederländische Staatsangehörige, so soll der Standesbeamte sie darauf aufmerksam machen, daß sie die niederländische Staatsangehörigkeit auch dann verliert, wenn sie von der im deutschen Recht gegebenen Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung zu erwerben, keinen Gebrauch macht.“

An die Regierungspräsidenten,
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden,
Melde- und Paßbehörden,
Ausländerbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1404.

20510

**Verkehrsüberwachung durch die Polizei;
hier: Überprüfung von Kraftomnibussen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1961 —
IV C 2 III — 6310:0

In Ergänzung der „Richtlinien für die Verkehrsüberwachung durch die Polizei“ (SMBL. NW. 20510) bestimme ich hiermit, daß **Kraftomnibusse** nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten **Merkblattes** zu überprüfen sind.

Anlage

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Arbeits- und Sozialminister. Der RdErl. v. 31. 8. 1959 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.

Anlage

zum RdErl. v. 8. 8. 1961 — IV C 2 III — 6310:0

Merkblatt

— Überprüfung inländischer Kraftomnibusse —

1. Gemäß §§ 7, 49 StVO und §§ 31, 71 StVZO ist sowohl der Führer als auch der Halter eines Kraftfahrzeuges für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges verantwortlich. Für bestimmte Kraftfahrzeuge, darunter auch für Kraftomnibusse, gelten zusätzliche Vorschriften, die über die für Kraftfahrzeuge allgemein bestehenden Sicherheitsvorschriften hinausgehen.
2. Nach § 29 StVZO (vgl. auch Anl. VIII StVZO) und § 43 BOKraft haben zudem die Halter von Kraftomnibusen in regelmäßigen Abständen durch sachkundige Stellen feststellen zu lassen, ob das Fahrzeug den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Verordnung über den Betrieb von Kraftunternehmen im Personenverkehr entspricht. Bei diesen Fahrzeugen prüft die Polizei daher in der Regel nur,
 - a) ob eine gültige Prüfplakette ordnungsgemäß angebracht ist (§ 29 Abs. 4—7 u. Anl. IX StVZO),
 - b) ob offenkundige oder solche Mängel vorhanden sind, die kurzfristig auftreten können.
3. Kraftomnibusse privater und öffentlicher Verkehrsbetriebe sind im übrigen nur auf besondere Anordnung oder aus konkretem Anlaß zu kontrollieren. Mit den Kontrollen auf besondere Anordnung sind Beamte der Verkehrsdienste oder Verkehrsüberwachungsberichtschaften zu betrauen.
4. Bei Überprüfungen auf besondere Anordnung ist der Kontrollauftrag auf eine Auswahl der für Kraftfahrzeuge allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften und der in der Nummer 9. bezeichneten **besonderen**

Überprüfungstatbestände für Kraftomnibusse zu beschränken. In begründeten Ausnahmefällen kann hier von abgesehen werden.

5. Während Kraftomnibusse im Linienverkehr (§ 42 PBefG) einschließlich der in § 43 Abs. (1) PBefG genannten Sonderformen des Linienverkehrs (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Markt- und Theaterfahrten) in der Regel nur an den Ausgangs- und Endpunkten der Linien kontrolliert werden, können Kraftomnibusse im Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. (2) PBefG) und im Gelegenheitsverkehr (§§ 46, 48 und 49 PBefG) an geeigneten Stellen auch auf der freien Strecke angehalten und kontrolliert werden.
6. Der Aufenthalt an einer Kontrollstelle soll auf freier Strecke höchstens 10 Minuten dauern, wenn sich keine Beanstandungen ergeben. Bei sofortiger Beseitigung festgestellter Mängel entfallen insoweit weitere polizeiliche Maßnahmen.
7. Ist die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt, muß das Fahrzeug mit aller gebotenen Vorsicht auf dem kürzesten Wege aus dem Verkehr gezogen werden. Kleinere Beanstandungen werden im allgemeinen auf einem Mängelbericht vermerkt, der dem Betroffenen die Möglichkeit gibt, die Mängelbeseitigung becheinigen zu lassen und so eine Vorführung des Fahrzeuges zu vermeiden.
8. Von technischen Überprüfungen ist abzusehen, wenn eine polizeiliche Kontrollbescheinigung (ggf. Mängelbericht) vorgewiesen werden kann, die nicht älter als 24 Stunden ist.

Aufstellung von besonderen Überprüfungstatbeständen für Kraftomnibusse (Anhalt)

I. Papiere

- | | |
|---|--|
| 1. Führerschein zur Fahrgäste- beförderung | §§ 15d, 15f StVZO u. Muster 1c |
| 2. Eingelegtes Fahrtschreiber- Schaublatt (mit Prüfzeichen — Lenkungszeit — Fahrge- schwindigkeit) | § 57a StVZO [§ 15a StVZO] § 9 (4) StVO |
| 3. Arbeitsschichtenbuch, soweit Arbeitnehmer | Schichtenbücher- VO (BGBl. I 1956 S. 65) u. RdErl. SMBL. NW. 8050 |
| 4. Genehmigung zur entgelt- lichen oder geschäftsmäßi- gen Personenbeförderung [§ 62 (1) PBefG] (nur mitzuführen im Gele- genheitsverkehr, ggf. in ge- kürzter Ausfertigung) | §§ 1, 2, 3, 17, 46, 48. 49, 60 u. 61 PBefG |
| 5. Fahrausweise — Sammel- oder Einzelfahrtscheine (der gesamte Fahrausweis block fürderungssteuer- braucht nicht mitgeführt zu werden) | § 52 Durchfüh- rungs-VO zum Be- förderungssteuer- gesetz |
| 6. Fahrtenbuch oder Fahr- auftrag | § 54 Durchfüh- rungs-VO zum Be- förderungssteuer- gesetz |

II. Zustand, Ausrüstung, Besetzung

- | | |
|---|---|
| 1. Nur ein Gepäckanhänger zu- lässig (Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeu- gen, betriebssicher; Prüf- zeichen) | § 32a StVZO, § 26 [§ 43; 22a (1) 6. u. (5) StVZO] [§ 72 (2) StVZO] |
| 2. Zulässige Besetzung | § 34a StVZO [§§ 14, 22, 23 BOKraft] |
| 3. Notausstiege (deutlich ge- kennzeichnet, soweit es sich nicht um Türen handelt) | § 35f StVZO [§ 72 (2) StVZO] |
| 4. Handfeuerlöscher (gut sicht- bar, leicht zugänglich. Prüf- schild des Prüfdienstes des Herstellers) | § 35 g StVZO |

5. Verbandskasten (deutlich gekennzeichnet, leicht zugänglich) § 35 h StVZO
6. Unterlegkeil für Zugfahrzeug über 4 t Gesamtgewicht, Unterlegkeil für Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht (leicht zugänglich, ausreichend wirksam, sicher zu handhaben) § 41 (14) StVZO
7. Dauerbremse bei mehr als 5,5 t Gesamtgewicht § 41 (15) StVZO [§ 72 (2) StVZO]
8. Kraftstoffbehälter nicht im Fahrgastraum § 45 (3) StVZO
9. Warneinrichtungen zur Sicherungshaltender Fahrzeuge bei mehr als 2,5 t Gesamtgewicht (2 Sicherungsleuchten oder 2 Fackeln oder ähnliche Beleuchtungseinrichtungen oder rückstrahlende Warneinrichtungen — betriebsbereit; Prüfzeichen —) §§ 49a (1) u. 53a; 22a (1) 16. u. (5) StVZO
10. Elektrische Innenbeleuchtung, unabhängige wind-sichere Handlampe §§ 54a u. 54b StVZO
11. Fahrtschreiber (eichfähig, Prüfzeichen) §§ 57a; 22a (1) 20. u. (5) StVZO

— MBl. NW. 1961 S. 1404.

21210

Satzung der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 in der Fassung der Änderung vom 14. August 1961

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen vom 28. November 1956 und 30. November 1960 auf Grund von § 5 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) die folgende Satzung für die Versorgungseinrichtung beschlossen, die durch Erlasse des Innenministers vom 29. Dezember 1956 — VI A 4 — 14.06.3 N — und vom 16. Mai 1961 — VI C 1 — 14.06.60.7 — genehmigt worden ist.

Abschnitt I Allgemeines § 1

(1) Die Versorgungseinrichtung ist eine Einrichtung der Apothekerkammer. Sie bezweckt eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung derjenigen Apotheker und ihrer Hinterbliebenen (§ 2), die bis zur Nutzung eines Apothekenrechtes den Wechselfällen des Lebers ohne ausreichende Versorgung ausgesetzt sind.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen bezüglich der Versorgungseinrichtung können nur von und gegenüber der Apothekerkammer oder den von ihr Beauftragten abgegeben werden.

(3) Im Interesse der Gegenseitigkeit wird die Apothekerkammer mit anderen Apothekerkammern im Bundesgebiet, die gleichartige Einrichtungen erstellt haben, Vereinbarungen treffen, in welchen die Kammern gegenseitig eine gleichartige Behandlung der zu versorgenden Personen verbürgen.

(4) Diese Kammern werden in den Fachzeitungen bekanntgegeben.

§ 2

(1) Der zu versorgende Personenkreis umfaßt alle in öffentlichen Apotheken und bei der Apothekerkammer und dem Apothekerverein hauptberuflich und vollbeschäftigt (§ 10 Abs. 1) als Mitarbeiter tätigen Kammerangehörigen, die nicht durch die Selbständigkeit oder irgend

eine Nutzung an einer Apotheke versorgt sind, es sei denn, daß diese unverschuldet aufgegeben worden ist; der Verkauf ist einer Nutzung gleichzusetzen.

(2) Das gleiche gilt für Familienangehörige der unter Absatz 1 genannten Versorgungsberechtigten.

(3) Hat ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften, so entfällt die Leistung aus der Versorgungseinrichtung.

(4) Die Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis erlischt mit dem Entzug der Bestallung, wenn nicht unverschuldet Krankheit die Ursache ist. Sie erlischt ferner für den Fall des Wegzuges aus dem Bereich der Versorgungseinrichtung, wenn der Versorgungsfall nicht vor diesem Zeitpunkt eingetreten war.

(5) Die Aufnahme von Kammerangehörigen, die an anderen als den in Abs. 1 genannten Arbeitsplätzen, oder in anderen Standesorganisationen hauptberuflich und vollbeschäftigt als Mitarbeiter tätig sind, beschließt die Kammerversammlung nach Anhören des Kammervorstandes. Diese Kammerangehörigen müssen auf Grund gesonderter versicherungs-mathematischer Berechnungen Beiträge in einer Höhe aufbringen, die die gleichen Leistungen aus der Versorgungseinrichtung wie für die in § 7, § 8 und § 9 genannten Personen gewährleisten.

(6) Die vorgeprüften Apothekeranwärter mit Dauererlaubnis werden im Sinne dieser Satzung den Apothekern gleichgestellt.

§ 3

(1) Die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung an den zu versorgenden Personenkreis umfassen Ruhe-, Witwen- und Waisengeld gemäß dem in Abschnitt II dieser Satzung enthaltenen Finanzierungs- und Leistungsplan.

§ 4

(1) Die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung können nicht übertragen, abgetreten, verpfändet, beliehen oder im voraus ausgezahlt werden.

§ 5

(1) Die Mittel für die Versorgung werden von den öffentlichen Apotheken aufgebracht.

(2) Die Mittel für die bei der Apothekerkammer und dem Apothekerverein hauptberuflich Tätigen und Versorgungsberechtigten werden von diesen Einrichtungen aufgebracht.

§ 6

(1) Die Versorgungsleistungen werden nur insoweit und so lange gezahlt, wie die nach § 5 aufgebrachten Mittel die Erfüllung der Leistungen auf die Dauer gewährleisten.

(2) Die Durchführung der Versorgungseinrichtung erfolgt nach dem technischen Geschäftsplan, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Neben der Prämienreserve ist eine Sicherheitsrücklage in angemessenem Verhältnis zur Prämienreserve zu bilden.

(3) Der Vorstand der Apothekerkammer hat der Aufsichtsbehörde alle vier Jahre, auf Verlangen auch zu anderen Zeiten, eine versicherungstechnische Bilanz der Versorgungseinrichtung einzureichen. Diese bedarf der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde.

(4) Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag, so können die Verpflichtungen der Versorgungseinrichtung durch einen Beschuß der Kammerversammlung herabgesetzt werden; dieser bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt II

Finanzierungs- und Leistungsplan

§ 7

(1) Für den nach § 1 und § 2 zu versorgenden Kammerangehörigen wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine monatliche Leistung erbracht. Die Zahlung erfolgt erstmalig in dem Monat, in dem dieser das 65. Lebensjahr vollendet; sie endet mit dem Monat, in dem sein Ableben fällt.

(2) Die monatliche Leistung beträgt grundsätzlich 300,— DM. Bei den in die Versorgungseinrichtung aufgenommenen Apothekeranwärtern beträgt die monatliche Leistung 180,— DM (§ 6).

(3) Bei anerkannten Invaliditätsfällen können auf Beschuß des Vorstandes zusätzliche Leistungen bis zur Höhe der in Absatz 2 festgesetzten Beträge gezahlt werden.

§ 8

(1) Stirbt ein versorgungsberechtigter Kammerangehöriger, so wird für die überlebende Ehefrau das Witwengeld gezahlt.

(2) Ausgenommen vom Bezug des Witwengeldes ist eine Ehefrau, bei der die Ausnahme durch sinngemäß Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften unter Einschluß der Härtebestimmungen vorgeschrieben ist.

(3) Das Witwengeld wird nicht gezahlt, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen.

(4) Das Witwengeld beträgt zwei Drittel der in § 7 Absatz 2 festgelegten Leistungen für Witwen von Apothekern und von vorgeprüften Apothekeranwärtern.

(5) Das Witwengeld wird erstmalig mit dem Monat gezahlt, der dem Ableben des versorgungsberechtigten Ehegatten folgt und endet mit dem Monat der Wiederheirat oder des Ablebens.

(6) Im Falle der Wiederheirat erhält die Witwe eine Abfindung. Diese beträgt vor Vollendung des 35. Lebensjahres den fünffachen Jahresbetrag, vor Vollendung des 45. Lebensjahres den vierfachen Jahresbetrag, nach Vollendung des 45. Lebensjahres den dreifachen Jahresbetrag des Witwengeldes.

(7) Stirbt eine zu dem versorgungsberechtigten Personenkreis gem. § 2 gehörende Kammerangehörige, so finden auf die Frage, ob für den überlebenden Ehemann eine Leistung vorzusehen ist, die beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(8) Außer den in Abs. 2 (Witwengeld) bzw. § 9 Abs. 1 und 2 (Waisengeld) genannten Leistungen wird den erberechtigten Hinterbliebenen beim Tode des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen eine Sterbebeihilfe in Höhe von 2000,— DM gezahlt.

Sind keine Hinterbliebenen vorhanden, so wird die Sterbebeihilfe an die Person gezahlt, die nachweislich die Beerdigungskosten übernommen hat, jedoch nur bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und nicht mehr als der in diesem Absatz festgelegte Betrag.

§ 9

(1) Für jedes eheliche oder diesem rechtlich gleichgestellte Kind des versorgungsberechtigten Kammerangehörigen wird nach seinem Ableben ein Waisengeld in Höhe von 30,— DM monatlich gezahlt.

(2) Bei Vollwaisen erhöht sich die Leistung auf 60,— DM monatlich.

(3) Diese Zahlungen erfolgen nach den Grundsätzen wie des Witwengeldes.

(4) Die Höhe des Hinterbliebenengeldes (Witwen- und Waisengeld) darf insgesamt die Höhe der Leistungen gem. § 7 Abs. 2 nicht überschreiten.

(5) Das Waisengeld wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt; für ledige Waisen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann das Waisengeld auf Antrag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gezahlt werden.

§ 10

(1) Die Leistungen werden gezahlt, wenn der versorgungsberechtigte Kammerangehörige die letzten 5 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles nachweislich im Bereich der Apothekerkammer entweder in öffentlichen Apotheken oder in Standesorganisationen als Mitarbeiter haupt-

beruflich und vollbeschäftigt (nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages für Apotheker in seiner jeweils gültigen Fassung) tätig war. Ergibt die Beschäftigungszeit weniger Wochenstunden, als sie in § 3 Abs. 1 des Bundesrahmentarifvertrages festgelegt sind, jedoch mindestens 35 Wochenstunden, so kann der Vorstand die Gewährung von Versorgungsleistungen beschließen. Die Leistungen nach § 7 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 4 verringern sich im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Wochenstunden.

(2) Bei Zugang zur Versorgungseinrichtung durch Arbeitsplatzwechsel oder nach Unterbrechung der Berufstätigkeit ist jedoch eine Leistung erst wieder nach zehnjähriger Tätigkeit in öffentlichen Apotheken im Bereich der Apothekerkammer möglich; die Leistungen für diesen Personenkreis können durch den Vorstand abweichend von den Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bzw. § 8 Abs. 4 gemindert werden.

(3) Das gleiche gilt für Personen, deren Zugang erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

(4) Bei nachgewiesener unverschuldeten Arbeitslosigkeit oder Krankheit, die eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer über die weitere Zugehörigkeit zu dem zu versorgenden Personenkreis.

(5) Die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung erfolgen für die Versorgungsfälle, die nach dem 1. Januar 1957 eintreten. Maßgebend ist der Tag, an dem der Versorgungsfall eintritt, nicht der Tag des Antrages. Wird der Antrag später als 6 Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles eingereicht, so ist die Zahlung der Leistungen frühestens mit dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Apothekerkammer zu erbringen.

(6) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 5 genannten Bestimmungen beschließen.

§ 11

(1) Die Mittel, die die öffentlichen Apotheken gem. § 5 jährlich aufzubringen haben, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Sie dürfen 0,5% des Umsatzes der Apotheken nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist der jeweilige Vorjahresumsatz. Die Mittel sind vierteljährlich, spätestens am 15. des auf das ablaufende Vierteljahr folgenden Monats an die Kammer zu zahlen. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. Januar 1957.

(2) Wird durch die Errichtung neuer Apotheken der Umsatz der bestehenden Apotheken gemindert, so kann der Inhaber des Apothekenrechtes Neufestsetzung der Bemessungsgrundlage beantragen.

§ 12

Über die Höhe der zu zahlenden Mittel für hauptberuflich und vollbeschäftigt in der Apothekerkammer und dem Apothekerverein tätigen Versorgungsberechtigten sowie für Personen, die nach § 2 Abs. 5 aufgenommen werden, bestimmt der Kammervorstand.

Abschnitt III

Abschlußvorschriften

§ 13

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Apothekerkammer.

§ 14

(1) Änderungen der Satzung der Versorgungseinrichtung bedürfen der einfachen Mehrheit der Kammerversammlung.

(2) Beschlüsse über Aufhebung oder Neufassung der gesamten Satzung der Versorgungseinrichtung oder Auflösung der Versorgungseinrichtung bedürfen der einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung (absolute Mehrheit). Außerdem müssen dahingehende Anträge mindestens 6 Wochen vor der Kammerversammlung den Kammermitgliedern schriftlich bekanntgemacht werden.

(3) Wird der Antrag auf Auflösung der Versorgungseinrichtung abgelehnt, so kann die Minderheit diese bei der Aufsichtsbehörde beantragen.

(4) Bei Auflösung der Versorgungseinrichtung dürfen die angesammelten Mittel nur für Fürsorge- und Versorgungszwecke verwendet werden.

§ 15

Bei einer Änderung der Sozialversicherung hat die Kammerversammlung unverzüglich mit einfacher Stimmenmehrheit diese Satzung unter Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung geänderten Verhältnisse neu zu fassen.

§ 16

Vorstehende Fassung dieser Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

— MBl. NW. 1961 S. 1405.

2163

Jugendfürsorge — öffentliche Erziehung; hier: Reisekostenvergütung für Begleitpersonen im Rahmen der öffentlichen Erziehung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 8. 1961 — IV B 2 — 6272.1

I. Für die Begleitung Minderjähriger in Ausführung der Fürsorgeerziehung, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Gefährdeten- und Bewährungsfürsorge sind Personen heranzuziehen, die Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung von Kindern und Jugendlichen haben. Es ist sicherzustellen, daß der Begleiter der aufzunehmenden Stelle die notwendigen Auskünfte über die Minderjährigen erteilen kann.

II. Die Kosten für die Zuführung, Überführung und Rückführung Minderjähriger in die bzw. aus den für sie bestimmten Heimen oder z. B. zum Krankenhausaufenthalt, zu Gerichtsterminen, zum Vollzug des Jugendarrestes oder zur Strafverbüßung werden von den Landesjugendämtern nach folgenden Grundsätzen erstattet:

1. Fahrkosten.

1.1 Grundsätzlich sind Bundesbahn und sonstige öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen wie z. B. Rückfahrkarten sind in Anspruch zu nehmen.

1.2 Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist auf

1. Ausnahmen und
2. solche Fälle

zu beschränken, in denen die Benutzung eines Kraftwagens die Gesamtkosten senkt.

Ausnahmefälle liegen z. B. vor, wenn erhebliche Schwierigkeiten durch den Minderjährigen oder seine Angehörigen zu erwarten sind, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Entweichungen auch bei Stellung eines weiteren Begleiters oder Störungen in der Öffentlichkeit befürchten lassen.

Die Ausnahmegenehmigung des Landesjugendamtes gemäß Ziffer 1.2 ist vorher, ggfs. fernmündlich einzuholen. In besonderen Eilfällen, in denen dies nicht möglich ist, entscheidet der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes.

1.3 Die Notwendigkeit der Benutzung des Kraftfahrzeugs ist bei der Vorlage der Kostenrechnung zu begründen.

1.4 In den Fällen der Ziffer 1.2 sind Dienstkraftwagen (mit Ausnahme von Krankentransportwagen) zu benutzen; die Kosten werden in Höhe der Sätze des § 18 (1) der Richtlinien über Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 6. 1961 (SMBL. NW. 20024) erstattet.

1.5 Steht ein Dienstkraftwagen nicht zur Verfügung und wird deshalb ein Mietwagen benutzt, so ist bei Vereinbarungen über die Höhe der km-Entschädigung darauf zu achten, daß den Grundsätzen sparsamer Verwaltung Rechnung getragen wird.

1.6 Stellt ein Bediensteter des öffentlichen Dienstes seinen beamteneigenen Wagen zur Verfügung, so werden die hierfür gültigen km-Sätze gemäß Erlaß d. Finanzministers v. 23. 8. 1956 Abschnitt I (SMBL. NW. 203206) gezahlt.

1.7 Benutzt ein Bediensteter ein privateigenes Kraftfahrzeug, für das eine allgemeine Benutzungsge- nähmigung nach § 34 der Kraftfahrzeugbestimmungen Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW. 203206) vorliegt, so werden die Sätze gemäß Erlaß d. Finanzministers v. 23. 8. 1956, Abschnitt I, Ziff. 2 (SMBL. NW. 203206) gezahlt. Für jeden Mitfahrer wird als km-Satz zusätzlich 0,03 DM bei Kraftwagen und 0,02 DM bei Krafträder (§ 36 a.a.O.) gewährt.

2. Begleitergebühren.

2.1 Angehörige des öffentlichen Dienstes als Begleiter: Zur Begleitung von Minderjährigen sind, so weit möglich, Personen bis zur Reisekostenstufe IV heranzuziehen. Ist der Begleiter Wohlfahrtspfleger, der Anspruch auf Reisekostenstufe III hat, so wird der hiernach geltende Vergütungssatz erstattet, ohne daß es einer besonderen Begründung bedarf. Bei Beauftragung eines anderen Angehörigen der Reisekostenstufe III ist zu begründen, daß eine geeignete Person bis zur Reisekostenstufe IV als Begleiter nicht zur Verfügung stand. Wenn die Begleitung durch den Angehörigen einer höheren Reisekostenstufe als die der Stufe III notwendig wird (z. B. Begleitung zu besonderen Gerichtsterminen), erhält der Begleiter die seiner Vergütung entsprechende Reisekostenvergütung, wenn sich aus der Begründung die Notwendigkeit dieser Begleitung ergibt.

2.2 Begleiter, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe IV gemäß der Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der Beamten vom 5. April 1961 (GV. NW. S. 180). Bei einer Reisedauer bis zu 6 Stunden sind 25% des vollen Tagegeldes zu zahlen.

Entsprechen diese Sätze nicht der tariflichen Einstufung des Begleiters, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.1 entsprechend.

Wegegeld:

Für zurückgelegte Fußstrecken werden je km 0,10 DM erstattet, sofern der Hin- und Rückweg zusammen mehr als 4 km beträgt.

2.3 Die Kosten für einen zweiten Begleiter können nur in begründeten Sonderfällen gezahlt werden.

3. Verpflegung für den Jugendlichen auf der Reise.

Bei Reisen über 4, jedoch unter 6 Stunden kann je nach Tageszeit und der Jahreszeit dem Jugendlichen eine Erfrischung gereicht werden. Bei einer Reisedauer über 6 Stunden erhält der Minderjährige die in dieser Zeit liegenden Mahlzeiten in einfacher Form, in der Regel Reiseproviant in Form einer Kaltverpflegung.

4. Rückführung aus dem Ausland.

Vor Rückführungen aus dem Ausland ist die Entscheidung des Landesjugendamtes über die Art der Rückführung einzuholen.

5. Unterbringungskosten bei Polizeigewahrsam vor Heimzuführung.

War vor der Heimzuführung eine Unterbringung in Polizeigewahrsam angeordnet, so sind die hierfür entstandenen Kosten gem. RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1954 — IV C 8 Tgb.Nr. 1836/65 — (MBL. NW. 1955 S. 86) allgemeine Polizeikosten, die den Trägern der polizeilichen Einrichtung zur Last fallen.

6. Inkrafttreten und Bestimmung über bisherige Anordnungen.
 6.1 Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 in Kraft.
 6.2 Meine Erlasse vom 25. 4. 1951 und 6. 12. 1951 — III B 1 — IV 10 — (n. v.) werden aufgehoben.
 An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter, Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter, kreisangehörigen Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.
 — MBl. NW. 1961 S. 1407.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Kriminalrat G. Grasner zum Kriminaloberrat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen; Kriminalhauptkommissar E. Loewen zum Kriminalrat bei der Kreispolizeibehörde Dortmund; Polizeihauptkommissar W. Imhof zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Essen.

— MBl. NW. 1961 S. 1408.

780

Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische Assistentinnen und Assistenten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 8. 1961 — I A 3 P

In dem RdErl. v. 16. 2. 1957 (SMBI. NW. 780) sind die Worte „Stand vom 1. 2. 1957“ und bei den Ausbildungsstätten die „Fa. Gebr. Dippe, Saatzucht GmbH, Herford, Zimmerstr. 3“ zu streichen.

— MBl. NW. 1961 S. 1408.

8050

Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 8. 1961 — III B 2 — 8330 (III Nr. 76/61)

Die mit dem Bezugserlaß angeordnete Überprüfung der Sonntagsarbeit in der Eisen- und Stahlindustrie und der Metallindustrie ist auf die Glasindustrie sowie auf die Papiererzeugung und Papierverarbeitung (Gruppen 365 und 391 — 95 der Arbeitsstättensystematik der Gewerbeaufsichtsverwaltung) auszudehnen. Bei den Überprüfungen ist die im Bezugserlaß vertretene Rechtsauffassung zugrunde zu legen.

Über das Ergebnis dieser Überprüfungen bitte ich erstmalig zum 1. Oktober 1962 zu berichten. In den Berichten ist vornehmlich auf Fälle einzugehen, in denen es zweifelhaft erscheint, ob die Arbeiten an Sonn- und Feiertagen durch die Bestimmung des § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO gedeckt sind sowie auf Fälle, in denen Bedenken bestehen, die Einstellung der von § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 GewO nicht gedeckten Sonntagsarbeit zu verfügen.

Bezug: RdErl. v. 26. 4. 1960 (SMBI. NW. 8050).

An die Regierungspräsidenten.

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1408.

9210

Ausfertigung von Ersatzführerscheinen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 8. 1961 — V D 1 — 21 — 02

Bei Erteilung eines Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen wird vielfach nicht das ursprüngliche Ausstellungsdatum, sondern lediglich das Datum der Ausstellung des Ersatzführerscheins vermerkt. Schon im Hinblick auf § 5 Abs. 3 StVZO ist es aber erforderlich, auch in Ersatzführerscheinen den Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis und nicht nur das Datum der Erteilung des Ersatzführerscheines aufzunehmen.

An die Regierungspräsidenten,

Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1961 S. 1408.

Paßwesen; Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für die Einreise nach Togo

Bek. d. Innenministers v. 11. 8. 1961 — I C 3/13—38.9556

Die togoländische Regierung hat mit Wirkung vom 1. August 1961 den Sichtvermerkszwang für Inhaber gültiger deutscher Reisepässe aufgehoben, sofern sie keine Erwerbstätigkeit in Togo auszuüben beabsichtigen.

Als Erwerbstätigkeit gilt nicht die Ausführung von Entwicklungsaufträgen, so daß auch die von der togoländischen Regierung bezahlten deutschen Fach- und Führungskräfte mit ihren Familienangehörigen ohne Sichtvermerk nach Togo einreisen können.

— MBl. NW. 1961 S. 1408.

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen (§ 171 Abs. 3—4 BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1961 — 5/616/617/618/5

1. Härteausgleich nach § 171 Abs. 3 Nr. 1 BEG

1.1 Der Härteausgleich nach § 171 Abs. 3 Nr. 1 BEG kann nur dann gewährt werden, wenn die Sterilisation ohne vorausgegangenes Verfahren nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) durchgeführt worden ist. Beruht die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts auf einer Fehldiagnose oder ist sie im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden, so rechtfertigt dies keinen Härteausgleich (vgl. auch Blessin-Ehrig-Wilden, 3. Aufl. Anm. 17—19 und var. Dam-Loos, Anm. 21—22 zu § 171 BEG).

1.2 Beruht die Sterilisation auf den Verfolgungsgründen des § 1 BEG, so kommt ein Entschädigungsanspruch nach §§ 28 ff. BEG oder ein Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG in Betracht. Daher scheidet in diesen Fällen ein Härteausgleich nach § 171 Abs. 3 Nr. 1 BEG aus.

1.3 Als Härteausgleich kann eine einmalige oder laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt oder zur Durchführung eines Heilverfahrens gewährt werden.

2. Härteausgleich nach § 171 Abs. 3 Nr. 2 BEG

2.1 Der Härteausgleich ist auf die Euthanasiefälle beschränkt, in denen angenommen werden kann, daß der unterhaltsverpflichtete Getötete dem unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen gegenwärtig Unterhalt gewähren würde, wenn er noch lebte. Daher werden im allgemeinen Hinterbliebene der getöteten Insassen von Heil- und Pflegeanstalten für einen Härteausgleich ausscheiden, sofern nicht anzunehmen ist, daß eine Entlassung des Unterhaltsverpflichteten aus der Anstalt zu erwarten war und daß er später wieder einem Beruf hätte nachgehen können.

2.2 Als Härteausgleich kann eine einmalige oder laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

3. Härteausgleich nach § 171 Abs. 4 BEG

- 3.1 Karitative Organisationen oder karitativ tätige Stellen sind anerkannt im Sinne des § 171 Abs. 4 BEG, wenn sie im Sinne des Einkommensteuerrechts als gemeinnützig anerkannt sind.
- 3.2 Sofern es in besonderen Fällen erforderlich erscheint, können Leistungen zur Errichtung oder Unterhaltung von Krankenhäusern, Alters- oder Erholungsheimen gewährt werden, wenn und soweit in diese Einrichtungen Personen aufgenommen werden, die Verfolgte im Sinne von § 1 BEG sind oder deren Schädigung auf eine gegen einen Dritten gerichtete Verfolgungsmaßnahme zurückzuführen ist. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- 3.3 Der Härteausgleich kann nur gewährt werden, wenn ausreichende Gewähr dafür besteht, daß die Leistungen zweckentsprechend verwendet werden.
- 3.4 Organisationen oder Stellen, für die Fonds mit besonderer Zweckbestimmung bestehen oder vorgesehen sind, können keine Leistungen erhalten.

4. Verfahren

- 4.1 Für das Verfahren gilt Abschnitt C der Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1 BEG — RdErl. v. 9. 8. 1960 — (MBI. NW. S. 2244).

4.2 Die Entscheidung über den Antrag einer anerkannten karitativen Organisation oder einer karitativ tätigen Stelle ist, sofern sich deren Tätigkeit und der Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme über mehrere Länder oder über das gesamte Bundesgebiet und Berlin (West) erstreckt, im Einvernehmen mit den anderen Ländern zu treffen.

5. Aufhebung bisheriger Vorschriften

Die mit RdErl. v. 11. 11. 1960 — 5 610:5 — übersandten Grundsätze zu § 171 Abs. 3 — 4 BEG werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde NW.

— MBI. NW. 1961 S. 1408.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Amtsrat H. Huylmann zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor.

— MBI. NW. 1961 S. 1409.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 29 v. 11. 8. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | | Seite |
|------------------------------|-------------|---|-------|
| 7111 | 21. 6. 1961 | Verordnung über Sprengstoffserlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoffserlaubnisscheinverordnung — Spr.Erl.VO —) | 243 |
| 7111 | 6. 7. 1961 | Polizeiverordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen (Sprengstoffverkehrsverordnung — Spr.Verke.VO —) | 254 |
| 7111 | 19. 7. 1961 | Verordnung über die Errichtung, die Einrichtung und den Betrieb von Sprengstofflagern (Sprengstofflagerverordnung — Spr.Lag.VO —) | 258 |

— MBI. NW. 1961 S. 1409.

Nr. 30 v. 17. 8. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | | Seite |
|------------------------------|-------------|--|-------|
| 2011 | 1. 8. 1961 | Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung | 263 |
| 20320 | 8. 8. 1961 | Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für die Gewährung von Zuschüssen nach § 7 des Umzugskostengesetzes | 265 |
| 20323 | 25. 7. 1961 | Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr | 265 |
| 2036 | 27. 7. 1961 | Rechtsverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für Widerspruchentscheidungen und der Vertretungsbefugnis in verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Delegationsverordnung G 131) | 266 |
| 602 | 18. 7. 1961 | Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1962 | 265 |
| 7131 | 1. 8. 1961 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung . . . | 266 |
| 77 | 8. 8. 1961 | Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Stausee Obermaubach | 267 |
| 822 | 14. 6. 1961 | Vierter Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz vom 27. Mai 1955 (GS. NW. S. 990) | 267 |
| | 19. 7. 1961 | Nachtrag zur Genehmigung vom 15. August 1898 – Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jahrgang 1899 Nr. 12 S. 113 – und den dazu ergangenen Nachträgen für die Aktiengesellschaft der Cöln-Bonner Kreisbahnen | 267 |
| | 27. 7. 1961 | Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Minden vom 15. Dezember 1898 – Amtsblatt der Regierung zu Minden, Jahrgang 1898, Stück 52 – und zur Genehmigung des Fürsten zur Lippe vom 29. September 1899 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen für die Strecke Herford über Salzuflen nach Vlotho der Herforder Kleinbahnen G. m. b. H. in Herford (Westf.) | 267 |

— MBl. NW. 1961 S. 1410.

Nr. 31 v. 25. 8. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

| Gliederungsnummer GS. NW. | Datum | | Seite |
|------------------------------|------------|---|-------|
| 2252 | 9. 8. 1961 | Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“ | 269 |
| | 8. 8. 1961 | Nachtrag zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 8. Oktober 1914 – I K. 4504 – für die nebenbahnhähnliche Kleinbahn von Rees nach Empel | 274 |

— MBl. NW. 1961 S. 1410.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.